

Satzung des Vereins „Unser Hochstift rückt zusammen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Unser Hochstift rückt zusammen e.V.“. Er ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, die sozialen und kulturellen Aufgaben primär des Hochstifts ideell und wirtschaftlich zu unterstützen. Insbesondere erhalten Bedürftige auch erforderliche finanziell und personell mögliche Hilfestellungen, wie beispielsweise
 - Die PaderMahlZeit – Eine warme Mahlzeit für Bedürftige
 - Ausgabe sonstiger erhaltener Sachspenden (Z.B. Kleidung, Decken, Hygieneartikel, etc.)

Alle Aufgaben werden durch ehrenamtliche Helfer, Spendengelder und Sachspenden realisiert.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Aufwändungsersatzansprüche können Gegenstand sogenannter Aufwandsspenden gemäß § 10b Absatz 3 Satz 5 und 6 EStG sein. Das gilt auch im Verhältnis eines Zuwendungsempfängers zu seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Verein ist berechtigt, den Mitgliedern für ihre Aufwendungen, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke dienen, eine Spendenbestätigung nach §10 b EStG auszustellen. Für die Höhe der Zuwendung ist der vereinbarte Ersatzanspruch maßgeblich.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie juristische Personen haben jeweils eine Stimme auf der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vertretungsvorstand gem. § 26 BGB, der aus dem/der Vorstandsvorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden besteht; der Verein wird durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handelnd vertreten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

§ 7a erweiterter Vorstand, Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann mehrere Beisitzer wählen, die in Vereinsangelegenheiten den Vorstand beraten und unterstützen. Sie werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers kann für die restliche Amtszeit der/s Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in gewählt werden.

§ 8 Zuständigkeiten des Vertretungsvorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung, Begleitung, Finanzierung und Durchführen von Förderprojekten, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§9 Wahl und Amtszeit des Vertretungsvorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/s Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen. Diese Wahl bedarf jedoch zur Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vertretungsvorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
3. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in hybrider Form (gemischte Sitzung aus Anwesenden und telekommunikativ zugeschalteten Personen) fassen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle Beschlüsse zu protokollieren.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.
2. Bei Abstimmungen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht keine Person die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimme, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen) gefasst.
4. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
6. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in Paderborn e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten (wie z.B. Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine

- Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
 3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden; hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an dritte) ist nicht zulässig.
 4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand
 - a) Einwände gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten erheben,
 - b) Die Verarbeitung der Daten für die Zukunft widerrufen,
 - c) Auskunft über die vom Verein verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen, insbesondere Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Löschung, die Einschränkung der Verarbeitung, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft der Daten, sofern diese nicht vom Verein erhoben wurden.
 - d) Unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung gespeicherter, personenbezogenen Daten verlangen,
 - e) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.

Paderborn, den 16. August 2023